



Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Leasing-Unternehmen e. V.

zu dem

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

(BT-Drs. 20/8628)

Berlin, 31. Oktober 2023

1. Grundsätzliches

Als Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. (BDL) vertreten wir die Interessen der deutschen Leasing-Wirtschaft. Die Leasing-Unternehmen realisieren für ihre meist mittelständischen Kunden jährlich Investitionen von über 70 Mrd. Euro in langlebige Ausrüstungsgüter. Im Mobilen-Bereich beläuft sich der Leasing-Anteil an den gesamten Ausrüstungsinvestitionen auf knapp ein Viertel. Bezogen auf die außenfinanzierten Investitionen entspricht das sogar rund der Hälfte. Leasing trägt somit maßgeblich zur gesamtwirtschaftlichen Investitionsversorgung in Deutschland bei.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Zielsetzung, die steuerlichen Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investitionen und Innovation zu verbessern. Damit dies gelingen kann, sehen wir insbesondere Klarstellungs- und Anpassungsbedarf bei der Investitionsprämie und bei der Zinsschranke. Im Einzelnen:

2. Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz (Artikel 1)

Die geplante Investitionsprämie für Klimaschutzinvestitionen kann bei sachgerechter Ausgestaltung einen wichtigen Beitrag zur Transformation der Wirtschaft in Deutschland leisten. Dazu muss jedoch sichergestellt werden, dass die Investitionsprämie offen für alle Finanzierungsalternativen umgesetzt wird und insbesondere auch Leasing mit einschließt.

Leasing-Gesellschaften bilden die Schnittstelle zwischen Hersteller- und Kundenunternehmen sowie refinanzierenden Banken. Deshalb spielen sie eine zentrale Rolle, wenn es um die Marktdurchdringung neuer Technologien und die Verbreitung nachhaltiger Investitionsgüter geht. Die Investitionsprämie allein wird nicht reichen, um Unternehmensinvestitionen in den Klimaschutz im erforderlichen Umfang zu realisieren. Leasing kann hier der entscheidende Hebel sein, um ergänzend zur Investitionsprämie die Finanzierungslücke auf Seiten investitionswilliger Unternehmen zu schließen.

Nach unserem Verständnis von Wortlaut und Systematik der Investitionsprämie können leasingfinanzierte Klimaschutzinvestitionen adäquat im Wege des Sale-and-Lease-back eingebunden werden: In einem ersten Schritt erwirbt das investierende Unternehmen die förderfähigen Wirtschaftsgüter, durchläuft das Antragsverfahren und erhält die Investitionsprämie unter den übrigen Voraussetzungen ausbezahlt. In einem zweiten Schritt verkauft das investierende Unternehmen die Wirtschaftsgüter zum Zwecke der Finanzierung zeitnah an eine



Leasing-Gesellschaft und least sie sofort zur weiteren eigenbetrieblichen Nutzung über mindestens zwei Jahre zurück (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 KlimainvPG-E). Im Ergebnis wird die Klimaschutzinvestition vollständig finanziert und im geforderten Umfang im Betrieb des Anspruchsberechtigten genutzt. Die Prämie kommt dabei ausschließlich dem investierenden Unternehmen zugute.

Dieser unkomplizierte Weg zur leasingkompatiblen Umsetzung der Investitionsprämie trägt gleichermaßen den Förderzielen des Gesetzgebers wie auch dem Finanzierungsbedarf der investierenden Unternehmen Rechnung. Sämtliche Förderbedingungen sowohl des vorliegenden Gesetzentwurfs als auch der europäischen Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) werden erfüllt.

Für Irritationen sorgt vor diesem Hintergrund eine missverständliche Formulierung in der Gesetzesbegründung. Dort heißt es im letzten Satz zu § 2 Abs. 1 KlimainvPG-E: „*Damit sind Nutzungsüberlassungen von begünstigten Wirtschaftsgütern innerhalb der ersten zwei Jahre nicht zulässig.*“ Rein formal wäre damit auch Sale-and-Lease-back ausgeschlossen, weil es sich insoweit um eine (Rück-)Überlassung der Leasing-Gesellschaft als neuem Eigentümer an das weiterhin nutzende begünstigte Unternehmen handelt. Dies kann jedoch so nicht beabsichtigt sein, weil auch bei Sale-and-Lease-back sichergestellt ist, dass die begünstigten Wirtschaftsgüter in dem Zweijahreszeitraum ausschließlich vom anspruchsberechtigten investierenden Unternehmen betrieblich genutzt werden.

Petition:

Wir bitten den Finanzausschuss um Klarstellung, dass lediglich Nutzungsüberlassungen von begünstigten Wirtschaftsgütern an andere als das anspruchsberechtigte Unternehmen innerhalb der ersten zwei Jahre nicht zulässig sind.

3. Zinsschranke (Artikel 5 Nr. 5)

3.1 Erweiterung des Zinsbegriffs (§ 4h Abs. 3 EStG-E)

Im Rahmen der Anpassung an ATAD wird der Begriff der unter die Abzugsbeschränkung fallenden Zinsaufwendungen erweitert. Er umfasst zukünftig neben Vergütungen für Fremdkapital auch „*wirtschaftlich gleichwertige Aufwendungen und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fremdkapital im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016*“ (ATAD). Ebenso erfolgt eine Erweiterung des Begriffs der Zinserträge, die vor Anwendung der Zinsschranke mit den Zinsaufwendungen saldiert werden können. Er schließt zukünftig neben Erträgen aus Kapitalforderungen auch „*wirtschaftlich gleichwertige Erträge im Zusammenhang mit Kapitalforderungen*“ ein.

Durch den Verweis auf Artikel 2 Abs. 1 ATAD werden insbesondere die dort exemplarisch aufgezählten „*Finanzierungskosten im Rahmen von Finanzierungsleasing*“ vom erweiterten Zinsbegriff erfasst. Da der Begriff „*Finanzierungsleasing*“ nicht eindeutig definiert ist, bedarf es unseres Erachtens aus Gründen der Rechtssicherheit einer Konkretisierung. Im Interesse der Einheit der Rechtsordnung sollte dazu auf den aufsichtsrechtlichen Begriff des Finanzierungsleasing gemäß § 1 Abs. 1a Ziff. 10 KWG rekuriert werden, auf den z. B. auch § 19 Abs. 4 GewStDV Bezug nimmt.



Ferner muss sichergestellt werden, dass die Begriffe „Zinsaufwendungen“ und „Zinserträge“ inhaltlich korrespondieren. Alles, was beim Zahlenden zu den Zinsaufwendungen gerechnet wird, muss beim Empfangenden als Zinsertrag berücksichtigt werden können. Die im Detail unterschiedlichen Formulierungen des erweiterten Zinsaufwands- und Zinsertrags-Begriffs könnten insoweit Anlass zu Zweifeln geben. Dies betrifft insbesondere den Zusatz „im Zusammenhang mit Kapitalforderungen“ im erweiterten Zinsertrags-Begriff, der in ATAD in dieser Form nicht enthalten ist und unter Umständen als Einschränkung interpretiert werden könnte.

Petitur:

Wir bitten den Finanzausschuss um folgende Klarstellungen:

1. „Finanzierungsleasing“ ist für Zwecke der Zinsschranke entsprechend § 1 Abs. 1a Ziff. 10 KWG abzugrenzen.
2. „Zinsaufwendungen“ und „Zinserträge“ sind inhaltlich korrespondierend auszulegen.

3.2 „Anti-Fragmentierungsregelung“ nach § 4h Abs. 2 Buchst. a Satz 2 EStG-E

Bei Anwendung des § 4h Abs. 2 Buchst. a EStG-E sollen gleichartige Betriebe unter einheitlicher Leitung zukünftig zusammengefasst werden, sodass die Freigrenze von 3 Mio. Euro nur einmal genutzt werden kann und auf diese Betriebe entsprechend dem Verhältnis der Nettozinsaufwendungen aufzuteilen ist.

Die neue Regelung benachteiligt Leasing-Objektgesellschaften i. S. von § 2 Abs. 6 Nr. 17 KWG. Dabei handelt es sich entsprechend der KWG-Definition um Unternehmen, die ausschließlich als Leasing-Geber für ein oder mehrere Leasing-Objekte eines einzelnen Leasing-Nehmers tätig werden, keine eigenen geschäftspolitischen Entscheidungen treffen und von einem europäischen Institut (meist einem operativen Leasing-Unternehmen) verwaltet werden. Beim Einsatz von Leasing-Objektgesellschaften geht es ausschließlich um eine (haftungs-)rechtliche Separierung großer Investitionsprojekte (z. B. Immobilien, Windkraftanlagen, Lokomotiven etc.) mit jeweils unterschiedlichen, nicht verbundenen Leasing-Nehmern nach den Grundsätzen einer Cashflow-basierten Objektfinanzierung. Der Gesetzgeber hat diesem anerkannten und völlig üblichen Verfahren durch ein eigenes Aufsichtsregime in § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG i. V. m. § 2 Abs. 6 Nr. 17 KWG Rechnung getragen.

Leasing-Objektgesellschaften können bisher jede für sich die Freigrenze des § 4h Abs. 2 Buchst. a EStG von 3 Mio. Euro in Anspruch nehmen. Dies entspricht konsequent dem oben beschriebenen Prinzip der Objektfinanzierung. Zukünftig würden sie aufgrund der einheitlichen Leitung durch die verwaltende Leasing-Gesellschaft als ein Betrieb gelten und müssten sich die Freigrenze teilen. Dafür gibt es keinen sachlichen Grund, da die in den Objektgesellschaften aus rein rechtlichen bzw. finanzierungstechnischen Gründen separierten Aktivitäten völlig unterschiedliche Einzelinvestitionen mit völlig unterschiedlichen Kunden betreffen, ohne dass damit sanktionswürdige Steuergestaltungen bezweckt würden.

Petitur:

Zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Benachteiligung dieses anerkannten Finanzierungsinstruments bitten wir § 4h Abs. 2 Buchst. a EStG-E so zu ändern, dass Leasing-Objektgesellschaften i. S. von § 2 Abs. 6 Nr. 17 KWG nicht als ein Betrieb gelten.